

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 25.04.2017
zu Ltg.-**1421/A-5/242-2017**
-Ausschuss



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 25. April 2017

Im Hause

LHSTV-P-L-397/071-2017

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Onodi betreffend Fischottermanagement in Niederösterreich, zu Zahl Ltg.-1421/A-5/242-2017, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Zu Frage 1:

Es wurde mit Bescheid vom 28. Februar 2017 dem NÖ Teichwirteverband und dem NÖ Landesfischereiverband über deren Antrag die Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zum Eingriff in die Fischotterpopulation erteilt.

Zu Frage 2:

Es wurde die Entnahme von Fischottern unter Berücksichtigung der im Fischottermanagementplan vorgesehenen Maßnahmen bewilligt.

Die Genehmigung stützt sich auf die Beurteilung von naturschutz- und fischereifachlichen Sachverständigen sowie einem Sachverständigen aus dem Fachbereich Wasserbautechnik und Gewässerschutz.

Rahmenbedingung für die Bewilligung ist der Zweck der Reduktion des Ausfraßes an Fischteichen in der Region Waldviertel sowie des Schutzes der Bachforellenpopulation an konkret definierten schutzwürdigen Gewässerabschnitten.

Zu Frage 3:

Es wurde - befristet bis 30. Juni 2018 - die Entnahme von insgesamt 40 Fischottern genehmigt. Berechtig sind ausschließlich die beiden Antragsteller.

Das Recht wurde unter folgenden Bedingungen erteilt:

- Das Recht besteht nur, sofern landesweit hinsichtlich Populationsgröße und Verbreitung des Fischotters von jenem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden kann, wie er bereits seit 2008 gegeben ist.
- Es gilt nicht in Naturschutzgebieten, den Nationalparks und den Europaschutzgebieten, in denen der Fischotter als Schutzgut genannt ist.
- Das unmittelbare Töten von Fischottern ist ausschließlich in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar erlaubt, im Zeitraum März bis Oktober, d.h. in der überwiegenden Reproduktionszeit, gefangene weibliche Tiere sind umgehend freizulassen, und dürfen ausschließlich Abfangsysteme verwendet werden, die eine Augenscheinbeurteilung des Geschlechtes des Tieres ermöglichen.
- An den betroffenen Fließgewässern gilt eine Besatzbeschränkung (Besatz ausschließlich mit autochthonem Genmaterial und in Form früher Entwicklungsstadien (Eier oder Brütlinge) von Bachforellen).
- Es wurden Monitoring-, Melde- und Berichtspflichten vorgeschrieben.

Zu Frage 4:

Es wurde im Konsens von einem Fischotterbestand, der über der Kartierung 2008 (d.s. 350 bis 550 Fischotter) liegt, ausgegangen.

Laut Aussagen des naturschutzfachlichen Sachverständigen erfolgte von 2008 bis etwa 2011/2013 eine weitere deutliche Populationszunahme, der Fischotterbestand Niederösterreichs ist etwa ab dem Jahre 1990 gestiegen und waren lt. vorliegenden gutachterlichen Aussagen im Zeitraum 2011 bis 2013 alle wesentlichen Lebensräume vom Otter genutzt.

Zu Frage 5:

Es ist den Aussagen des Gutachters zufolge davon auszugehen, dass derzeit der gesamte verfügbare Lebensraum von Ottern besiedelt ist und damit die

Lebensraumtragfähigkeit erreicht ist. Damit ist nicht nur der günstige Erhaltungszustand, sondern Vollbesiedelung gegeben.

Zu Frage 6:

Laut fischereifachlichem Gutachten wird für die verfahrensgegenständlichen Gewässer der Erhaltungszustand der Bachforelle als ungünstig-schlecht und der von Koppe als ungünstig-unzureichend eingeschätzt. Die dem Gutachten zugrundeliegende Studie (Pinter et al. (2016) dokumentiert ernsthafte ökologische Schäden für die Forellenregion (auffällige Abnahmen großer bzw. adulter Bachforellen sowie starke Rückgänge bei der Biomasse in Kurz- und Langzeitvergleichen).

Basierend darauf schließt der fischereifachliche Sachverständige auf einen nachvollziehbaren ursächlichen Zusammenhang zwischen Otterbestand und Populationsentwicklung der Bachforelle.

Andere Ursachen (z.B. Fischkrankheiten, zu hohe fischereiliche Entnahmen, wasserbauliche Maßnahmen oder Veränderungen des Wasserchemismus) seien wenig wahrscheinlich oder auszuschließen.

Zu Frage 7:

Durch die beantragten Maßnahmen (Reduktion des Fischotterbestandes) an den beantragten Fließgewässerabschnitten ist laut fischereifachlichem Gutachten mit einer Verbesserung des Bachforellen- und Koppenbestandes und einer Näherung der Bestände an die natürliche Kapazität der Gewässer zu rechnen. Es sind laut seinem Gutachten keine alternativen Maßnahmen bekannt, die auf Dauer zielführend und nachhaltig den Fraßdruck durch Fischotter auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß minimieren oder vermeiden können.

Zu Frage 8:

Unter Beiziehung von Vertretern von NGOs und der NÖ Umweltschutzorganisation wurde ein Fischotter-Managementplan zur Herstellung des natürlichen Gleichgewichts und eines Ausgleichs zwischen den verschiedenen öffentlichen Interessen erstellt, dieser ist seit 6.4.2017 auch über die NÖ Landeshomepage unter nachstehendem Link einsehbar.

http://www.noelife.at/bilder/d108/NOE_Fischotter_Management_End_v1.pdf

Zu Frage 9:

Der Managementplan sieht vor:

1. Die schon jetzt bestehende Förderung für Teichzäune wird vervierfacht.
2. Der Ausgleich für Nachteile durch Ausfraß bei Teichen wird verdoppelt.
3. Das Beratungsangebot durch die Ökologische Station Waldviertel wird um 50 Prozent aufgestockt.
4. Es wird vom Land NÖ ein begleitendes Fischotter-Monitoring unter wissenschaftlicher Projektleitung installiert, um auf Basis von Modellregionen für gesamt NÖ regelmäßige Populationsschätzungen durchzuführen und den günstigen Erhaltungszustand des Fischotters langfristig zu gewährleisten.

Zu Frage 10:

Sämtliche Maßnahmen werden fachlich in geeigneter Weise begleitet und sollen nach spätestens drei Jahren evaluiert und ggf. adaptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.